

# Satzung

## I. Allgemeines

### § 1 (Name, Sitz)

Der Verein führt den Namen „Verein Rügener Heilkreide“. Er hat seinen Sitz in der Schulstr. 90, 1851 Sagard. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 (Ehrenvorsitz)

Der Verein ernennt Gesine Skrzepski in Anerkennung Ihrer Verdienste um die Wiederbelebung Rügener Heilkreide-Anwendungen zur Ehrenvorsitzenden des „Vereins Rügener Heilkreide“ e.V..

### § 3 (Unabhängigkeit)

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

### § 4 (Vereinszweck, Gemeinnützigkeit)

- (1) Zweck des Vereins ist die Initiierung und Begleitung von Maßnahmen und Aktivitäten, die das Produkt „Rügener Heilkreide und deren Herstellung und Anwendung unterstützt. Dazu zählen als Schwerpunkte
  - die wissenschaftliche Erforschung der medizinischen Wirkung von Rügener Heilkreide
  - die Aufarbeitung der geschichtlichen Entwicklung
  - die Förderung aller Maßnahmen zur umfassenden Publizierung der Rügener Heilkreide, insbesondere auf der Insel Rügen

Mit diesen Aktivitäten soll die nachhaltige touristische Entwicklung auf der Insel Rügen unterstützt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt nicht für Erstattung von Kosten und Kosten und Aufwendungen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Kommt diesbezüglich kein Beschluss zustande, geht das Vermögen an die Behindertenwerkstatt des Deutschen Roten Kreuzes.

### § 5 (Vereinsämter)

Die Vereinsämter werden ehrenamtlich von den gewählten Mitgliedern wahrgenommen.

## II. Mitgliedschaft

### § 6 (Vereinsmitgliedschaft)

Mitglieder des Vereins können sein:

- Hersteller und Vertriebspartner der Rügener Heilkreide
- Anwender von Rügener Heilkreide
- Badeärzte, die Anwendungen mit Rügener Heilkreide unterstützen
- Forschungseinrichtungen, die das Satzungsziel unterstützen
- andere Vereine, Verbände und/oder Körperschaften
- Firmen, touristische Unternehmen
- Einzelpersonen
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitgliedschaften (auf Beschluss der Mitgliederversammlung)

### § 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Die Beantragung der Mitgliedschaft muss schriftlich unter Anerkennung der Satzung des Vereins erfolgen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Eine Ablehnung durch den Vorstand ist möglich, sie braucht nicht begründet zu werden. Dieser Entscheid ist endgültig.

### § 8 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- (3) Fördernde Mitglieder haben eine beratende Stimme.

### § 9 (Beiträge)

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Mindesthöhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgemäß zahlen, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## § 10 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
- freiwilligen Austritt,
  - Auflösung von Gebietskörperschaften,
  - Streichung aus der Mitgliederliste ,
  - Ausschluss
  - Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muß schriftlich bis zum 30. September erklärt werden.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins.

## III. Vereinsorgane

### § 11 (Vereinsorgane)

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - Kassenprüfer.

### § 12 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem Ehrenvorsitzenden
  - dem Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter
  - dem Schatzmeister
  - dem Pressewart
  - dem Schriftführer
  - zwei Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich (kooptiert) der Vorstand bis zur nächstmöglichen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

### § 13 (Geschäftsbereich des Vorstandes)

- (1) Der Vorstand nach § 11 Abs 1 ist Vorstand im Sinne von §26 BGB. Zur rechtswirksamen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken des Vorsitzenden und des Stellvertreters oder mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Einsatz und die Verwendung der Finanzen vorzulegen.
- (3) Der Vorstand beschließt insbesondere Maßnahmen, die dem Zweck des Vereins (§3) entsprechen.
- (4) Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben natürliche und juristische Personen vertraglich binden und deren Rechte und Pflichten festlegen und/oder Verträge zur Organisation abschließen.
- (5) Die Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben das Recht an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

## § 14 (Beschlussfassung des Vorstandes)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Stellvertreters den Ausschlag.

## § 15 (Mitgliederversammlung)

- (1) In jedem Geschäftsjahr, immer im 1. Quartal des Jahres, findet die Ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- Neuwahl des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Satzungsänderungen
  - Haushaltsplan des Vereins
  - Auflösung des Vereins

## § 16 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

- (1) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, kann der Vorsitzende jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen werden, wenn dieses von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich beantragt wird. Der Antrag muß mit einer Begründung an die Geschäftsstelle des Vereins gerichtet werden. Die Einberufung muß dann innerhalb der nächsten sechs Wochen erfolgen.

## § 17 (Verfahren, Beschlüsse)

- (1) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen. Die Einberufung muß mindestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die im Vorstand festgelegte Tagesordnung enthalten.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Übertragungen sind nicht möglich.
- (4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Verhandlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Wahlen werden in der Regel in offener Abstimmung durchgeführt. Stellt ein Mitglied Antrag auf geheime Wahl, muss geheim gewählt werden. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

## § 18 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Beachtung der Vorschriften des § 3.5 und § 16 beschlossen werden.

## § 19 (Gerichtsstand)

Gerichtsstand ist Bergen auf Rügen.